



HVBG

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0042 - 0043, DOK 401.07/017-BSG

**Zur Frage des Beginns der Verzinsung (§ 44 Abs. 2 SGB I) eines infolge Beitragsnachentrichtung (RV) höheren Rentenanspruchs - BSG-Urteil vom 09.09.1982 - 5b RJ 68/81**

Zur Frage des Beginns der Verzinsung (§ 44 Abs. 2 SGB I) eines infolge Beitragsnachentrichtung (RV) höheren Rentenanspruchs; hier: BSG-Urteil vom 09.09.1982 - 5b RJ 68/81 - Mit Urteil vom 09.09.1982 - 5b RJ 68/81 - hat das BSG zur Frage des Beginns der Verzinsung (§ 44 Abs. 2 SGB I) eines infolge Beitragsnachentrichtung höheren Rentenanspruchs entschieden. Die Klägerin bezog Witwenrente ab August 1971, erklärte sich gegenüber dem VTr. zur Beitragsnachzahlung nach dem WGSVG im August 1975 bereit und spezifizierte die Nachentrichtung nach Zeiträumen und Beitragsklassen im August 1978. Bei diesem Sachverhalt meinte der Senat: Gemäß § 44 Abs. 1 SGB I seien Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. Die Verzinsung beginne gemäß Abs. 2 der genannten Vorschrift jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach dem Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger. Die Frage der Fälligkeit der durch die nachträgliche Beitragsentrichtung erhöhten Rente sei hier zu unterscheiden von der Frage, für welche Zeit - möglicherweise rückwirkend - der Klägerin eine erhöhte Rente zu errechnen und zu zahlen gewesen sei. Nach § 10 WGSVG sei die höhere Rente frühestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf die Beitragsnachentrichtung folge. Ob der Klägerin gleichwohl die erhöhte Rente tatsächlich bereits ab dem 1. September 1975 zusteht, könne hier offen bleiben. Denn durch den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1979 sei der Klägerin der Nachzahlungsbetrag für die Zeit ab dem 1. September 1975 bindend festgestellt worden. An diesen Bescheid sei auch das Gericht gebunden. Daß dieser Bescheid eine bindende Bestimmung über die Fälligkeit getroffen haben könnte, sei jedoch nicht erkennbar. Fällig werden habe die erhöhte Rente nicht vor der - im Oktober 1978 erfolgten - Zahlung durch die Klägerin gekonnt, mit der sie für zurückliegende Zeiten Versicherungsbeiträge erbrachte. Nach den §§ 40, 41 SGB I würden Ansprüche fällig, sobald ihre im Gesetz bestimmten Leistungsvoraussetzungen vorlägen. Die Errechnung der Rentenhöhe des Versicherten, von der auch die Höhe der Witwenrente abhängt, richte sich nach der Zahl der Versicherungsjahre und den in diesen Jahren erreichten Entgelten, die der Berechnung der Versicherungsbeiträge zugrunde lägen (§§ 1253, 1255, 1258 RVO). Erst mit der Nachzahlung der ausnahmsweise für die Vergangenheit wirksamen Beiträge (§ 10 WGSVG) im Oktober 1978 habe somit die höhere Rente entstehen und damit fällig werden können.

Damit habe die Klägerin den VTr. in die Lage versetzt, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu prüfen, so daß die sechsmonatige Frist des § 44 Abs. 2 SGB I am 1. September 1978 begonnen und am 28. Februar 1979 geendet habe. Der Zinsanspruch besteht daher ab 1. März 1979.

Fundstelle:

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG 1983, S. 329